Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10888 – INEOS / SINOPEC / INEOS STYROLUTION ADVANCED MATERIALS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 390/05)

1. Am 30. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— INEOS AG („INEOS", Schweiz),

— China Petroleum and Chemical Corporation („SINOPEC", China), staatseigenes Unternehmen,

— INEOS Styrolution Advanced Materials (Ningbo) Pte Ltd („INEOS Styrolution Advanced Materials", China), neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen, kontrolliert von INEOS und SINOPEC.

INEOS und SINOPEC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über INEOS Styrolution Advanced Materials übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— INEOS ist ein in privatem Eigentum stehender Mischkonzern, der eine Reihe von Chemikalien herstellt, darunter petrochemische Erzeugnisse, Spezialchemikalien und Ölprodukte.

— SINOPEC ist ein Erdöl- und Petrochemiekonzern mit Sitz in Peking.

3. INEOS Styrolution Advanced Materials wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Entwicklung, Bau und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polyethylen hoher Dichte in der Volksrepublik China

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10888 – INEOS / SINOPEC / INEOS STYROLUTION ADVANCED MATERIALS

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË